

4697/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Dr. Günther Kräuter und Ge -
nossen haben am 5.10.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4949/J
betreffend "Familienbeihilfe für KrankenpflegeschülerInnen" gerichtet. Ich beeindre
mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 7

Die einkommenssteuerrechtliche Qualifikation der Entlohnung während der Ausbil -
dung der "KrankenpflegeschülerInnen" ist in bezug auf den Anspruch auf Familien -
beihilfe nicht relevant. Die Ausbildung von "Gesundheits - und Krankenpflegeschüle -
rInnen" (Gesundheits - und Krankenpflegegesetzes, BGBI. I Nr. 108/1997), ist im
Hinblick auf die gesetzlich geregelten Ausbildungsmerkmale als (gesetzlich) aner -
kanntes Lehrverhältnis anzusehen. Erfolgt die Ausbildung im Rahmen eines Dienst -
verhältnisses, ist sie im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes
vom 3. Oktober 1994, G 98/94 - 6, als anerkanntes Lehrverhältnis zu werten. Erfolgt
die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, wird sie - wie auch bis -
her schon - als gesetzlich geregeltes Lehrverhältnis betrachtet. In beiden Fällen sind
die daraus zufließenden Entschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. b des Famili -
enlastenausgleichsgesetzes 1967 für die Familienbeihilfe nicht relevant. Während
der Zeit der Ausbildung steht daher - bei Vorliegen der übrigen
Anspruchs voraussetzungen - Familienbeihilfe zu. In diesem Sinne wurden auch die
nachgeordneten Dienststellen informiert.

Es ist mir nicht bekannt, daß es diesbezüglich bei den Finanzlandesdirektionen Probleme gibt. Ich habe aber veranlaßt, daß bei der nächsten Fortbildung der nachgeordneten Dienststellen das gegenständliche Thema nochmals erörtert wird.

Der Bezug der Familienbeihilfe (bzw. der Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe) ist eine der gesetzlichen Grundvoraussetzungen für den Bezug der Schulfahrbeihilfe für Zwecke des Schulbesuches (§ 30a Abs. 4 FLAG 1967). Der Bezug der Familienbeihilfe ist aber auch eine gesetzlich verankerte Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der Schülerfreifahrt für Zwecke des Schulbesuches für volljährige Schüler und für jene Schüler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (§ 30f Abs. 2 FLAG 1967).

Abschließend möchte ich anmerken, daß ich mich für die Anhebung des Grenzbeitrages der monatlichen eigenen Einkünfte eines Kindes einsetzen werde.